

2113 032

2

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 25/81 **BESCHLUSS**

in dem Verfahren

der Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, M [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Steuerberater Gerhard E [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], N [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner -

wegen Festsetzung eines Kammerbetrages

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 29. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch, die Richter Prof. Dr. Hagen, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Petersen, Pfleger und Dr. Kohlndorfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des 2. Senats des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz beim Oberlandesgericht in Koblenz vom 12. Juni 1981 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsteller die ihm im zweiten Rechtszug notwendig entstandenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren beträgt 741,91 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Er übt die Praxis gemeinsam mit einem anderen Steuerberater in Neuwied aus. Er ist Mitglied der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammer, die beide Beiträge

- 3 -

von ihm erheben.

Durch Bescheide vom 24. September 1980 und 9. Oktober 1980 hat die Antragsgegnerin den vom Antragsteller zum Kammergrundbetrag zu entrichtenden (umsatzbezogenen) Zuschlag auf 750,- DM festgesetzt und zugleich Zahlung verlangt. Dabei ist sie von einem Gesamtumsatz von 250.000,- DM brutto für das Jahr 1977 aus beiden Tätigkeiten des Antragstellers als Rechtsanwalt und als Steuerberater ausgegangen.

Den Widerspruch des Antragstellers gegen diese Bescheide mit dem Ziel, den Zuschlag auf 8,09 DM herabzusetzen, hat die Antragsgegnerin zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat daraufhin die Bescheide der Antragsgegnerin aufgehoben. Mit ihrer sofortigen Beschwerde begehrt die Antragsgegnerin die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

II.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Mit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof können Beschlüsse des Ehrengerichtshofs nur insoweit angefochten werden, als die Beschwerdemöglichkeit für Verfahren der betreffenden Art im Gesetz vorgesehen ist. Der Antragsteller wendet sich gegen die Beitragsbe-



scheide nebst Zahlungsaufforderungen vom 24. September und 9. Oktober 1980. Er bekämpft damit auf der Grundlage des § 223 BRAO von der Antragsgegnerin erlassene Verwaltungsakte (BGHZ 55, 255, 259; Senatsbeschuß vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 3/72 = EGE XII 37; vgl. ferner Senatsbeschuß vom 1. Oktober 1962 - AnwZ (B) 22/62 = EGE VII 95). In einem solchen Verfahren richtet sich die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gemäß § 223 Abs. 3 Satz 2 BRAO nach § 42 BRAO. Aus der entsprechenden Anwendung des § 42 Abs. 3 BRAO ist hier die Zulässigkeit der Beschwerde nicht herzuleiten. Der Senat hat die sofortige Beschwerde eines Antragstellers allerdings auch in solchen Fällen für zulässig erachtet, in denen es sich um eine Angelegenheit gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Anwalt handelt wie bei den in § 42 Abs. 1 BRAO genannten, wenn also die Entscheidung unmittelbar an die berufliche Existenzgrundlage des Anwalts rührt (BGH Beschlüsse vom 10. November 1969 - AnwZ (B) 9/69 = EGE XI 4 = NJW 1970, 199 und vom 10. Oktober 1977 - AnwZ (B) 7/77).

Ob in entsprechender Anwendung dieses Grundsatzes die sofortige Beschwerde auch zugunsten einer Rechtsanwaltskammer zulässig ist, wenn der angefochtene Verwaltungsakt für die Kammer von lebenswichtiger Bedeutung ist, mag zweifelhaft sein, braucht hier aber nicht entschieden zu werden. Das vorliegende Verfahren betrifft lediglich eine Beitragsforderung in Höhe von 741,91 DM und berührt daher nicht die Existenzgrundlage der Antragsgegnerin. Selbst in den Gründen, die jedoch ohnehin keine Bindungswirkung zu Lasten der An-

tragsgegnerin haben, hat der Ehrengerichtshof lediglich zum Ausdruck gebracht, daß aus der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin nicht zu entnehmen sei, ob bei der Verbindung der Tätigkeiten eines Rechtsanwalts mit der eines Steuerberaters auch der Umsatz aus der Tätigkeit als Steuerberater als Bemessungsgrundlage für den Zuschlag zum Grundbetrag der Rechtsanwaltskammer mit herangezogen werden kann. Der angefochtene Beschluß des Ehrengerichtshofs kann daher selbst mittelbar nur für derartige Ausnahmefälle von Bedeutung sein. Er hat dagegen keinesfalls, wie die Antragsgegnerin meint, zur Folge, daß sie auch von allen Kammermitglieder die lediglich als Rechtsanwalt - nicht auch als Steuerberater - tätig sind, keine Beiträge mehr einzuziehen und daher ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte.

Girisch

Hagen

Laufhütte

Gribboh

Petersen

Pfleger

Kohlndorfer